Code of Conduct

Folgende Grundsätze sind vom Lieferanten einzuhalten:

strictly confidential

Einhaltung der Gesetze
Die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einhalten.

Verbot von Korruption und Bestechung
Keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen, einschließlich jeglicher gesetzeswidriger Zahlungsangebote oder ähnlicher Zuwendungen an Regierungsbeamte, um die Entscheidungsfindung zu beeinflussen.

Achtung der Grundrechte der Mitarbeiter
- Die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter zu fördern ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung, sowie ihres Geschlechts oder Alters;
- Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen zu respektieren;
- Niemanden gegen seinen Willen zu beschäftigen oder zur Arbeit zu zwingen;
- Eine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften nicht zu dulden, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung;
- Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und physische Kontakte) nicht zu dulden, das sexuell, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend ist;
- Für angemessene Entlohnung zu sorgen und den gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn zu gewährleisten;
- Die im jeweiligen Staat gesetzlich festgelegte maximale Arbeitszeit einzuhalten;
- Soweit rechtlich zulässig, die Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten anzuerkennen und Mitglieder in Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.

Speditionsgeschäfte erfolgen ausschließlich auf Basis der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp.), neueste Fassung. Ergänzend wird vereinbart, dass (1) Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie § 507 HGB, Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNI zu Gunsten des Auftraggebers erweitert, (2) der Spediteur als Verfrachter in den in § 512 Abs.2 Nr.1 HGB aufgeführten Fällen des nautischen Verschuldens oder Feuer an Bord nur für eigenes Verschulden haftet und (3) der Spediteur als Frachtführer im Sinne der CMNI unter den in Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Voraussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet. Für Schwertransporte und Kranarbeiten gelten die AGB-BSK Kran- und Transport, neueste Fassung.
Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchtbetrage für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei Multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken. Nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppen für Schwertransport und Kranarbeiten (BSK) ist die Haftung pro Schadenfall auf 500.000.—Euro und pro Schadenereignis auf 2 Mio. Euro begrenzt, bei mehreren Geschädigten anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche. Allen unseren Kran- und Transportleistungen sowie Grobmontagen liegen wie vor die BSK-Bedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (z. B. HGB oder CMR, CMNI/CLNI, CIM/COTIF, MÜ/WA, jeweils in der neuesten Fassung [n. F.]

Verbot von Kinderarbeit
Keine Arbeiter einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.

Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter
— Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit gegenüber seinen Mitarbeitern zu übernehmen;
— Risiken einzudämmen und für bestmögliche Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu sorgen;
— Trainings anzubieten und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter beim Thema Arbeitssicherheit fachkundig sind; ein angemessenes Arbeitssicherheitsmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden 1).

Umweltschutz
— Den Umweltschutz hinsichtlich der gesetzlichen Normen und internationalen Standards zu beachten;
— Umweltbelastungen zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern;
— Ein angemessenes Umweltmanagementsystem aufzubauen und anzuwenden 1).

Lieferkette
— Die Einhaltung der Inhalte des Code of Conduct bei seinen Lieferanten angemessen zu fördern;
— Die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung bei der Lieferantenauswahl und beim Umgang mit den Lieferanten einzuhalten.

strictly confidential

Speditionsgeschäfte erfolgen ausschließlich auf Basis der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp.), neueste Fassung. Ergänzend wird vereinbart, dass (1) Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie § 507 HGB, Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNI zu Gunsten des Auftraggebers erweitert, (2) der Spediteur als Verfrachter in den in § 512 Abs.2 Nr.1 HGB aufgeführten Fällen des nautischen Verschuldens oder Feuer an Bord nur für eigenes Verschulden haftet und (3) der Spediteur als Frachtführer im Sinne der CMNI unter den in Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Voraussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet. Für Schwertransporte und Kranarbeiten gelten die AGB-BSK Kran- und Transport, neueste Fassung.
Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchtbetrage für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei Multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken. Nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppen für Schwertransport und Kranarbeiten (BSK) ist die Haftung pro Schadenfall auf 500.000.—Euro und pro Schadenereignis auf 2 Mio. Euro begrenzt, bei mehreren Geschädigten anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche. Allen unseren Kran- und Transportleistungen sowie Grobmontagen liegen wie vor die BSK-Bedingungen zugrunde, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (z. B. HGB oder CMR, CMNI/CLNI, CIM/COTIF, MÜ/WA, jeweils in der neuesten Fassung [n. F.]